



**Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-002701**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Der Bundestag möge beschließen, dass Einfahrten zu hochfrequentierten Einrichtungen, wie z. B. Supermärkte und Tankstellen, in Hinblick auf Parkverbote den gleichen Regelungen unterliegen wie Einmündungen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 44 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass viele Autofahrerinnen und -fahrer aus Ausfahrten von Supermärkten und Tankstellen herausrasen würden. Dieser lebensgefährliche Umstand werde dadurch verschärft, dass Parkplätze unmittelbar vor oder hinter der Einfahrt angelegt seien. Aus diesem Umstand ergebe sich, dass ein Mindestabstand von 5 Metern notwendig sei, um ausreichende Sichtverhältnisse sicherzustellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Metern von den Schnittpunkten



der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, unzulässig.

Das Verbot soll eine ausreichende Sicht in den Einmündungs- und Kreuzungsbereich sicherstellen und den notwendigen Raum zum gefahrlosen Abbiegen schaffen.

Die von der Petition verwandte Begriff „hochfrequentiert“ ist in der StVO nicht legal definiert. Insbesondere im städtischen Bereich ist mit einer Vielzahl von Einfahrten zu rechnen, die mehr oder weniger stark frequentiert sind. Verkehrsteilnehmerinnen und teilnehmer können in der Regel nicht erkennen, ob Einfahrten zu hochfrequentierten Einrichtungen führen. Nach dem Bestimmtheitsgebot müssen Vorschriften aber so klar und eindeutig formuliert sein, dass Bürgerinnen und Bürger erkennen können, welches Verhalten von ihr bzw. vom ihm erwartet wird.

Zudem ist nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO das Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten unzulässig.

Durch die Anordnung einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote (Zeichen 299 StVO) kann dieses Parkverbot entsprechend verlängert werden. Dies ermöglicht maßgeschneiderte und eindeutige Regelungen im Einzelfall. Zudem haben sich Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Abbiegen in ein Grundstück so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgeschlossen ist (§ 9 Absatz 5 StVO).

Bei der StVO handelt es sich – wie bei anderen Rechtsvorschriften auch – um eine abstrakt-generelle Regelung. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich von allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern beachtet werden muss, andererseits aber nicht jeden Einzelfall erschöpfend regeln kann. Eine pauschale Regelung würde dem konkreten Einzelfall nicht gerecht. Schließlich ist im Straßenverkehr auch die Eigenverantwortung jedes Einzelnen gefragt.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft. Im Ergebnis sieht er keinen Ergänzungsbedarf für die bestehenden Regelungen der StVO. Insbesondere ist er davon überzeugt, dass die bestehenden Regelungen ausreichend sind, um konkrete Lösungen für jeden Einzelfall vor Ort zu finden. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss



im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.